

Satzung der Wählergruppe Die STADTGESTALTER

Inhalt

§ 1 Name, Zweck und Sitz	1
§ 2 Mitgliedschaft	1
§ 3 Mittel	2
§ 4 Organe	2
§ 5 Mitgliederversammlung	2
§ 6 Der Vorstand	3
§ 7 Versammlungen	4
§ 8 Aufstellung von Kandidaten für Wahlen	5
§ 9 Auflösung	6
§ 10 Niederschrift.....	6

§ 1 Name, Zweck und Sitz

- 1) Die Wählergruppe führt den Namen Die STADTGESTALTER
- 2) Die STADTGESTALTER sind eine Vereinigung von Bürgern der Stadt Bochum, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in den Kommunalvertretungen, dem RVR sowie landespolitischen Gremien an der Erfüllung politischer Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergruppe die STADTGESTALTER gibt sich ein Programm, das die näheren politischen Ziele festlegt.
- 3) Die Wählergruppe Die STADTGESTALTER hat ihren Sitz in Bochum.
- 4) Es können Untergliederungen gebildet werden, näheres wird in §5 (h) geregelt.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Wählergruppe die STADTGESTALTER können alle parteilosen Einwohner der Stadt Bochum werden, die nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes NRW wahlberechtigt sind und keiner anderen politischen Gruppierung angehören. Die Mitgliedschaft wird durch einen elektronischen Aufnahmeantrag beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Im Falle der Ablehnung besteht kein Anspruch auf Nennung der Gründe, die hierzu geführt haben.
- 2) Es bestehen drei Möglichkeiten von Mitgliedschaften:
 - a) Aktive, ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen, Mindestalter 16 Jahre.

- b) Passive, beratende Mitgliedschaft ohne Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen
 - c) Fördermitgliedschaft, Mitgliedschaft auch von juristischen Personen ohne Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen mit selbstbestimmten Mitglieds- bzw. Förderbeitrag
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden,
 - b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
 - c) Tod.
 - 4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
 - b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts
 - 5) Gegen den Beschluss nach Absatz 3 b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.
 - 6) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3 Mittel

- 1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch
 - a) Mitglieds- und Förderbeiträge und
 - b) Spenden
- 2) Die Beitragsbedingungen und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Organe

- 1) Organe der Wählergruppe sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe sowie den Stimmberechtigten gem. Absatz 3) zusammen.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen
 - a) die Beschlussfassung über das Programm,

- b) die Beschlussfassung über die Satzung,
 - c) die Beschlussfassung über Positionspapiere
 - d) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Politik,
 - e) die Aufstellung der Kandidaten für Wahlen (§ 8),
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - h) die Bildung und Auflösung von Untergliederungen.
 - i) die Beschlussfassung über Änderungen der Beitragsordnung
- 3) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und diejenigen, die für die STADTGESTALTER aktuell für Wahlen aufgestellt wurden oder für Die STADTGESTALTER als sachkundige Bürger tätig sind. Beschlussfassungen der Punkte a) und b) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten. In allen anderen Fällen ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
- 4) Zur Beschlussfassungen der Punkte c) und d) wird auch ein Online-Abstimmungsverfahren (ständige Mitgliederversammlung) eingesetzt, dass nach dem Stand der Technik als manipulationssicher einzustufen ist. Dabei muss jeder Stimmberechtigte zur Abstimmung per Mail oder über die online Plattform der STADTGESTALTER aufgefordert werden.
- 5) Anträge zu diesen Punkten werden an den Vorstand gestellt, der innerhalb von sieben Werktagen, sofern die Anträge nicht im Widerspruch zur Satzung, dem Programm oder gesetzlichen Bestimmungen stehen, die Online Abstimmung einleitet. Ein Vorstandsmitglied prüft den Antrag entsprechend. Ist das Vorstandsmitglied der Ansicht, dass eine Abstimmung abzulehnen ist, ist dazu ein Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{5}$ der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Die Vorstandsmitglieder stimmen gemeinsam ab, welche Aufgaben welches Vorstandsmitglied verantwortet. Folgende Aufgaben sind insbesondere vom Vorstand wahrzunehmen:
- a) Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen,
 - b) Finanzverwaltung,
 - c) Mitgliederverwaltung,
 - d) Betreuung Online-Abstimmungsverfahren,
 - e) Erstellung der Berichte,
 - f) Versammlungsleitung.
- 2) Der Vorstand hat die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durchzuführen, sowie alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Fragen zu behandeln. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird für

die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus, bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes, im Amt.

- 3) Beschlüsse des Vorstandes können in einer Vorstandssitzung, zu der mit 7-tägiger Frist nach den Regeln der Mitgliederversammlung einzuladen ist, oder im Umlaufverfahren gefasst werden
- 4) Über Vorstandssitzungen ist in gleicher Weise wie bei Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Beschlüsse im online Verfahren sind bei der folgenden Vorstandssitzung mit zu protokollieren. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal im Quartal durchzuführen. Vorstandssitzungen können auch als Videokonferenz über die online Plattform der STADTGESTALTER durchgeführt werden.
- 5) Vorstandssitzungen sind für den Kreis der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung öffentlich, außer 4/5 des Vorstandes beschließen auf Antrag zu bestimmten Tagesordnungspunkten etwas anderes oder gesetzliche Bestimmungen, z.B. des Datenschutzes sehen anderes vor.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.
- 7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer schriftlicher Abstimmung und kann auf einem Stimmzettel durchgeführt werden.
- 8) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Stimmberechtigten abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7 Versammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand informiert auf der Online Plattform der Wählergruppe und/oder via Mail den Beschluss zu einer Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einberufung erfolgt durch elektronische Einladung unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Wenn $\frac{1}{5}$ der aktiven Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse

werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

- 3) Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen spätestens am 7. Tag vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Anträge zur Änderung der Satzung oder des Wahlprogramms sind im Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.
- 4) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung.
- 5) Mitgliederversammlungen sind öffentlich, außer 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder bestimmen auf Antrag zu bestimmten Tagesordnungspunkten etwas anderes.

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für Wahlen

- 1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung, auf elektronischem Weg einzuladen.
- 2) Aufgestellt werden kann jeder Einwohner Bochums, welcher keiner weiteren politischen Gruppierung angehört.
- 3) Die Einladungsfrist verkürzt sich, wenn in einer Aufstellungsversammlung nicht für alle Wahlbezirke Kandidaten gewählt werden konnten und daher die Versammlung an einem weiteren Termin fortgesetzt werden muss. Für den Folgetermin ist eine Einladungsfrist vom mindestens 3 Tagen unter den oben genannten Bedingungen ausreichend.
- 4) Bei der Aufstellung der Kandidaten für Wahlen können alle Mitglieder der Wählergruppe sowie Bürger, die nicht Mitglieder der Wählergruppe sind, abstimmen. Alle Wahlberechtigten, müssen im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes NRW wählbar sein.
- 5) Die anwesenden Mitglieder der Wählergruppe können mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließen, dass Bürger, die nicht Mitglieder der Wählergruppe sind, bei der Versammlung nicht abstimmungsberechtigt sind.
- 6) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.
- 7) Steht nur ein Bewerber zur Wahl, muss dieser mindestens eine gültige Stimme erhalten. Es wird per Zustimmungswahl abgestimmt.

- 8) Die Versammlung kann mit Mehrheit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein anderes Wahlverfahren beschließen.
- 9) Über jede Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der erschienenen Personen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, und zwei weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern zu unterschreiben.
- 10) Jedes Vorstandsmitglied ist allein berechtigt im Namen des Vorstandes der Wählergruppe, die Wahlvorschläge der Wählergruppe zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung

- 1) Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von 3/4 der eingetragenen aktiven Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Eine schriftliche Zustimmung zu diesem Tagesordnungspunkt ist ohne Anwesenheit möglich. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 10 Niederschrift

- 1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Form der Einladung,
 - c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
 - d) Tagesordnung und
 - e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).
- 2) Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu fertigen. Sie ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.